



Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten enth. d. Verordnungen vom ..

Berlin 1847

4 J.germ. 61 h-1847 urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509552-9

# Gesetz Sammlung

für die innangendiren mit ochsicht zum zorden

## Königlichen Preußischen Staaten.

# and rada idaligable rad now on Nr. 30. ne the

(Nr. 2871.) Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetge= bung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vor= schriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhö= rung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewe= senen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

#### Titel I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

#### S. 1.

Unseren judischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Ansteres bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflich= ten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

#### Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

#### S. 2.

Zu einem unmittelbaren ober mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Zulassung zu Kommunalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem bsentlichen solchen Umte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Ge- Aemtern. walt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsich=

tigung christlicher Kultuß= und Unterrichtß-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegensstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der mes dizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachswissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

Jahrgang 1847. (Nr. 2871.)

45

An

dyrat

An Kunst=, Gewerbe=, Handels= und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf judische Unterrichtsanstalten beschränkt.

Ständische Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Rechte, Pa= Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen

tronat 2c. dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Mämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816., Gesetzs. S. 207.) ausgeübt. Die personliche Ausübung der Gerichts= barkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie konnen jedoch den Ge= richtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der judische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten

Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren judische Mit= glieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie mussen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen judischen Mitglieder einer Stadt= oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchenstysteme zu tragen; auch sind alle judischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Gewerbebe= Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. trieb.

Auch wird der Betrieb der in den II. 51. 52. 54. und 55. der Ge= werbeordnung vom 17. Januar 1845. genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Alusübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien= Familienna= namen verpflichtet. men.

Führung ber Handels= bucher 2c.

Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Han= delsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Ju= den keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Wil= lenserklarungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertre= tung der in diesem wie im J. 5. enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geld= strafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß.

Austrageneben zu Berlin ben 5. August 1847.

In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der die= Beugeneid.

sen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil= als Kri= minalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unter= schied statt.

S. 8.

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts=, Heiraths= und Sterbefälle Geburts-, unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register Heiraths= u. bewirkt werden.

 $\mathfrak{g}$ . 9.

Dieses Register (J. 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts= oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der

ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

S. 10.

Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Heb=amme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Veisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind ge=boren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das

Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

S. 11.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor= und Familien=

Mamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

#### 5. 12.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, (Nr. 2871.)

und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der bei= den Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit

der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath= oder Orts=Gemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekannt= machung.

Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1) der Nachweis des Aufgebots (J. 12.);

2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

Die burgerliche Gultigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

**6.** 15.

Zu den in den IJ. 10. 11. und 13. vorgeschriebenen Anzeigen und, Er= klärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts=, Heiraths= oder Sterbe= fall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

Das Register (J. 8.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

S. 17.

Die in den II. und 11. vorgeschriebenen Anzeigen mussen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;

2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn.

oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Saumigen diesenigen Kosten zu tragen, welche da= durch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

Die Festsetzung der im J. 17. angedrohten Strafe erfolgt durch gericht= liches Erkenntniß.

Die Orts=Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

S. 20.

#### S. 20. Hands offene and mannet

THE RESIDENCE AND ASSESSMENT OF PERSONS

Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Ge= schäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

#### S. 21.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmun= gen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diesenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christ= lichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister er= theilt sind.

#### S. 22.

In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heira= then und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

#### randuten matrice matricen magnif Sier 23. in mitten voniffe, mochilette sich

Die über die Schuldverhaltnisse einzelner judischer Korporationen erlasse= nen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser haltnisse und Schulden in Kraft.

Schuldver= besondere 21b=

Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden per= gaben. sönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute ze. behålt es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

### Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

#### S. 24.

Die bisherige Unterscheidung der judischen Bevölkerung des Großherzog= thums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen. Mainte gier matmikalitiera Beloca Des a Chechlor induntation

#### office the Sed 25.00 hadre aid the little thindayd B. an . Thinten

Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

Bedingun= gen ber Da= turalisation.

1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen; 2) Unbescholtenheit des Lebenswandels;

HOLD THE THEORY - THEORY - THEORY - THEORY

3) die Fähigkeit, den Vorschriften des J. 6. zu genügen. Von diesem Er= forderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dis= pensiren.

Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturali= sirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder

1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder

2) ein landliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirth= schaften (Nr. 2871.)

schaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder

3) in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder

4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr., oder

5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder

6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Füh=

rungs=Altteste erhalten, oder

7) durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder

8) aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Groß=

herzogthum Posen verlegen; oder endlich

9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

#### S. 26.

Die ehelichen Kinder naturalisirter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisirten Juden. Die bei Publikation dieses Gessetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisirter Justen können jedoch die Naturalisation nur nach Maaßgabe der Bestimmungen im J. 25. erwerben.

#### 1965 madodspine pringroupidnes sudos. 27. mapminist on moderals a

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemanner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren.

#### mord & mudigographos. 28. Do vir napunmina Bitten.

Alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations=Patente.

#### cham in der in nature und 1. 20 1. dint alleitet geben den germicht ger gemicht

Rechte der Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle naturalisir= im Abschnitt I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestim= ten Juden. mungen.

#### S. 30.

Verlust der Naturalisa= tion.

walf yad man

Naturalisirte Juden, welchen die Nationalkokarde rechtskräftig aberkannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erlangt hat, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen nach SS. 19. und 20. der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung der Naturalisation festende

setzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Präklusivfrist nach Ersöffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

## verbleibt' es seineben fin beitebenten als micht naturalisten frie destellte Pluben bei beitebenben Edorienten unstellte Plub.

Ueber diesenigen judischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Nicht natu-Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, ralisirte Iuvollständige Verzeichnisse zu führen.

mou nundite

Consagoner

## medull red netiedenepole S. 1325 lehirreinis dun Suithuft

Auf Grund derselben ist von der Orts = Polizeibehörde jedem Familien= vater, sowie jedem einzelnen volljährigen und selbsissändigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Zertisikat zu ertheilen, welches, insofern es eine Familie umfaßt, die Namen sammtlicher Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berich= tigt wird.

## The Butter to desire of the Constant of the Co

Die Bestimmungen des Abschnitts I. sinden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Amvendung:

1) Bon allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsamtern, sowie von Kommunalamtern, imgleichen von allen Lehramtern an anderen als judischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.

2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.

3) Auf dem Lande durfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei landlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen.

4) Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gut= achtens der Ortspolizei=Behörde über ihre persönliche Qualisikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Ein=

kauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.

5) Aus Darlehnsgeschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.

6) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben

keine rechtliche Gultigkeit.

7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Ober=Präsi=

denten der Provinz erforderlich.

8) Nicht naturalisirte Juden mannlichen Geschlechts bedürfen zur Schlies gung einer Ehe eines vom Landrathe kosten = und stempelfrei auszusertisgenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24sten Lesbensjahre nicht anders, als auf Grund einer besonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Ober-Präsidenten ertheilt werden.

(Nr. 2871.) S. 34.

#### menne doc excliniste med not bem §. 34.5 Its promisipolis con bulobolis con

In Betreff der Schulden der judischen Korporationen und deren Tilsgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpslichtungen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablössungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekustion beigetrieben werden.

#### Titel II.

ne shindringe siseragiduniffe au

Kultus= und Unterrichts=Angelegenheiten der Juden.

### Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Groß= herzogthums Posen.

#### S. 35.

Bildung von Synagogen= Gemeinden (Judenschaf= ten).

Die Juden sollen nach Maaßgabe der Orts = und Bevölkerungs = Ver= hältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Ge= meinde angehören.

emore mon einem municielle and Strid Charlen form mondiern melle molle (1

Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach

Anhörung der Betheiligten.

330 Jim. 1115 1130015 1150

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synasgogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Vershältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermö= gensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

S. 38.

Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

S. 39.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

S. 40.

Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

S. 41.

Sammtliche mannliche, vollsährige, unbescholtene Mitglieder der Syna= gogengemeinde, welche sich selbsiständig ernähren und mit Entrichtung der Ab= gaben gaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellsvertretern zu richten.

#### S. 42.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleistet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglies der und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

#### S. 43.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmisgung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufssichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigskeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener adminisstrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

#### S. 44.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Antrage oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats= und Rommunalbehörden auf Erfordern pflicht= mäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Veschlüsse der Repräsentanten (J. 47.) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbeson= dere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

#### S. 45.

Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungs= Beamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

#### S. 46.

Die Repräsentanten=Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gessetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maaßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abstheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und versbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammt= heit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Voll=

macht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten=Versammlung kontrolirt die Verwaltung des Vorsstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde=Einnahmen Ueberzeugung

zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erin=

nerungen zu machen und Dechargen zu ertheilen u. s. w.

Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat

sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen.

Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantzwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben.

#### S. 47.

In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeinde betref= fenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentantenversammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

1) Festsetzung des Etats;

2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken;

3) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogen = Gemeinde oder über die Substanz des Ver= mogens derselben;

4) Verträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordent=

liche den Etat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gessehen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat dersselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Verssuch einer Vereinigung erfolgloß ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

#### S. 48.

Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten= Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

1) zur Einführung neuer Auflagen;

2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken;

3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Spnagogen=Gemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Lizitation erfolgen darf.

#### S. 49.

Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allzemeinen berechtigt und verpflichtet,

1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogen=Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ver=

ordnung insbesondere eingerichtet ist;

2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;

3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogen = Gemeinden geht der Rekurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

#### S. 50.

Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentantenversammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogenbezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekostenentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein, der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältnis des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogengemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (J. 51.) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Ersforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusesenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

#### S. 51.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder Kultuswesen. einzelnen Synagogengemeinde, so lange und soweit nicht das Statut ein Ansberes festsetzt (h. 50.), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsenstanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

#### S. 52.

Dem Statute einer jeden Synagogengemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werzden sollen. Bis dahin behålt es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkommlich ist und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürsen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, die Regierung erklärt hat, daß gezgen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erzen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erzen ihre 2871.)

klärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

#### S. 53.

Entstehen innerhalb einer Synagogengemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultußeinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ze. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Außspruch der Kommission der Konslift nicht außgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maaßegabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Außeschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultußeinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde verbleibt.

#### S. 54.

Diese Rommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

#### S. 55.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogen=Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

#### §. 56.

Cuting. Red han site

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sammtlichen Synagogen-Gemeinden des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (J. 58.) aufgebracht.

#### S. 57.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

#### S. 58.

Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogen=Gemeinde bester Kosten. treffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen=Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beistragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für voll=

vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechts= weg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Je= mand aus besonderen Rechtstiteln die ganzliche Befreiung von Beiträgen gel= tend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr

belastet zu sein behauptet.

Ob und in wieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogen=Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen=Ge= meinde anfzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus=Bedürfnissen bei= zutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzu= setzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen=Gemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogen=Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich ge=

wesen, kunftig nicht mehr gefordert werden.

## anges 190 testimifiest, ess parintly 5.259 in equality of its manis in .

Die der besonderen Armen= und Krankenpflege der Juden gewidmeten Armen- und Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vor= Kranken= ständen der Judenschaften oder Synagogen = Gemeinden verwaltet und beauf= pflege. sichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober= Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

#### S. 60.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen unterrichts= wefen. Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

#### S. 61.

Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kin= der anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat = Lehr= Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkennt= nissen erhalten. Island Tolon Tolon Benefit and Indiana Transfer Sign Cheep.

#### S. 62. Dunista digitalità della Talia.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religions = Unterrichte sind die judi= schen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen=Gemeinde ist aber verbun= den, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem judischen Kinde während des schulpflichtigen Allters an dem erforderlichen Religions=Unterrichte fehlt.

Alls besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen wer= den, welche zur Ausübung eines Elementarschul=Amtes vom Staate die Erlaub=

niß erhalten haben.

S. 63.

#### G. 63.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

#### S. 64.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund dieskälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul= Behörden Privat = Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Be= stimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und judische Bevölkerung vor= handen, um auch für die judischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allge= meinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Syna= gogengemeinde angeordnet werden.

#### S. 65.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultren= nung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklarungen und Antragen zu vernehmen.

#### S. 66.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßig= keit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittel= bar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister

DESTRUCTIONS OF THE OUT STREET

der geistlichen zc. Angelegenheiten vorbehalten.

#### S. 67.

Eine nach II. 64 — 66. errichtete judische Schule, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende na= here Bestimmungen:

1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.

2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den judischen Einwohnern des Schul= bezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach

Maaßgabe der Bestimmung des J. 58. bewirkt.

3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der burgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, de= ren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der judischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Orts= schul=

schulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermange-lung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche judische Schule unterhalzten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen

Ortsschulen frei.

5) Der Besuch der öffentlichen judischen Schulen bleibt auf die judischen Kinder beschränkt.

#### Abschnitt til.

nothering the fiducial language in all our medicinities in the appointment our properties

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

#### S. 68.

Die Vorschriften der H. 35—50. wegen Bildung von Synagogen= Synagogen= Gemeinden 2c. sinden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Gemeinden. Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maaßgabe An= wendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen = Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift

des J. 36. einer solchen Gemeinde einzuverleiben.

2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48. ansgesührten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gesrechtsame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben erforderlich.

#### §. 69.

Desgleichen finden die Vorschriften der H. 51—67. über das Kultus= Kultus= und wesen, über die Armen= und Krankenpslege, so wie über die Schulangelegen= Schulwesen. heiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach Armen= und Kranken= H. Juni 1833. als öffentliche jüdische Schulen pflege 20. errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderwei= tige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

#### §. 70.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorssteher der Synagogen = Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirsten, daß jeder Knabe ein nügliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaft= lichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

Titel

## Titel III.

### Allgemeine Bestimmungen.

S. 71.

Miederlaf= der Juden.

mi vocinal ensuring

den Edunfelle fiveliche nach Mountain und

lan 3:

Zur Miederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der sungund Auf= Maturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

enthalt frem= Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehr= linge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Ver= bots zieht gegen die Inlander und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits langer als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine siskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlrn. oder verhältniß= mäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach nähe= rem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Order vom 14. Oktober 1838. (Geset = Sammlung S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen Aufhebung abweichender und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Befete.

S. 73.

Unsere Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu ver= anlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beige= drucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

#### orie senting Rullengen Senting und Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Uhden. Frhr. von Caniß. von Duesberg.

STOUDING TON CON TONE CONTROL SENSON SENSON

medicity with the tempera to be a transfer and the company

and and under madenal, madenal and amedianismes religion to the